

A) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ONE GMBH

(Stand 15.12.2004)

Die ONE GmbH (im folgenden kurz "ONE" genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß den jeweilig gültigen Tarifbestimmungen (ONE-Entgeltübersicht). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse bzw. Telekommunikationsanschlüsse und treten mit 15.12.2004 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorangegangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit.

Der Kauf von Mobiltelefonen, Zubehör oder anderen Gütern fällt nicht unter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I.) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. LEISTUNGSUMFANG

Das Dienstangebot von ONE ist der jeweils gültigen Liste der angebotenen Dienste zu entnehmen, die bei ONE sowie deren Vertriebspartnern aufliegen bzw. im Internet unter www.one.at abrufbar sind.

ONE ist berechtigt, aufgrund des sich ständig erweiternden Dienstangebotes zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung dieser zusätzlichen Dienste mit dem Kunden dienstspezifische Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen den Zusatzvereinbarungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vor. Ansonsten bleiben die Bestimmungen dieser AGB unverändert aufrecht.

Zur geographischen Verfügbarkeit der angebotenen Mobilfunkdienste wird auf die Abschnitte II. und III. verwiesen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Das Vertragsverhältnis zwischen ONE und dem Kunden kommt durch schriftliche Anbotstellung des Kunden unter ausschließlicher Verwendung der von ONE zur Verfügung gestellten und bei den jeweiligen Vertriebspartner von ONE aufliegenden Formulare (Serviceanträge) und durch Annahme dieses Anbots durch ONE zustande. Allfällige AGB des Kunden gelten nur dann, wenn ONE diesen ausdrücklich, schriftlich zustimmt.

ONE kann das Anbot für den jeweiligen Dienst unter Berücksichtigung der dienstspezifischen Bedingungen ablehnen, insbesondere wenn

- begründete Zweifel betreffend Identität des Kunden bestehen;

- begründeter Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Missbrauches vorliegt;
- der Kunde minderjährig oder offensichtlich geschäftsunfähig ist und keine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
- offene Forderungen gegen den Kunden aus einem früheren oder noch aufrechten Vertragsverhältnis bestehen;
- die Bonitätsauskunft (siehe Punkt I. 3.) negativ ausfällt.

Die Annahme des Anbots durch ONE für den jeweiligen Dienst erfolgt gemäß den unten angeführten dienstespezifischen Bedingungen.

3. BONITÄTSPRÜFUNG

Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit einer Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei behördlich befugten Kreditschutzverbänden, Kreditinstituten und Auskunfteien. ONE behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die zur Verfügung gestellten Dienste gegenüber dem Anbot einzuschränken, beziehungsweise von der Vorlage weiterer Nachweise oder der Erbringung sonstiger Sicherheitsleistungen abhängig zu machen (z.B. Vorliegen einer Bankverbindung in Österreich, etc.) oder ganz abzulehnen.

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Stammdaten gemäß § 92 (3) Z 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) in den jeweils gültigen Fassungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die behördlich befugten Kreditschutzverbände und Kreditinstitute übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

4. ENTGELTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Entgelte für die zur Verfügung gestellten Dienste sind der jeweils gültigen ONE-Entgeltübersicht zu entnehmen, die insbesondere bei ONE und deren Vertriebspartnern aufliegt bzw. im Internet unter www.one.at abrufbar ist. Bei Zustandekommen des Vertrages gemäß Punkt I.2. kann ein einmaliges Aktivierungsentgelt in jeweils gültiger Höhe verrechnet werden.

ONE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Leistungen dem Kunden für sämtliche derart erbrachten Leistungen pro Rechnungszyklus eine Gesamtrechnung zu legen.

Entgelte, die aufgrund der Nutzung von Diensten anderer Netzbetreiber durch den Kunden anfallen (z.B. Roaming) und von den jeweiligen anderen Netzbetreibern ONE in Rechnung gestellt werden, sind Entgelten für direkt von ONE erbrachte Dienste gleichzuhalten.

Die Zahlung der fälligen Entgelte durch den Kunden kann durch Bankeinzugsermächtigung, mit Kreditkarte oder mittels Erlagschein ausschließlich auf Konten erfolgen, die in der übermittelten Rechnung angegeben sind. (Teil)Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet.

Wählt der Kunde weder die Bankeinzugsermächtigung noch die Zahlung mit Kreditkarte bzw. erfolgt eine Umstellung auf Erlagschein, ist ONE aufgrund des damit verbundenen Mehraufwandes berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt pro Rechnung zu verrechnen, wobei die Höhe des Bearbeitungsentgeltes der jeweils gültigen ONE-Entgeltübersicht zu entnehmen ist. Wird bei Erlagscheinzahlung nicht der Originalbeleg verwendet und keine Verrechnungsnummer angegeben und damit eine Zuordnung erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so tritt die schuldbefreiende Wirkung erst mit der richtigen Zuordnung ein.

Wählt der Kunde die Bankeinzugermächtigung oder die Zahlung mit Kreditkarte und kann diese aus Gründen, die ONE nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, behält sich ONE das Recht vor, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiteres auf Erlagschein umzustellen und wird der Kunde darüber entsprechend informiert. Eine neuerliche Zahlung mittels Bankeinzug ist vom Kunden zu beantragen. ONE ist in einem solchen Fall berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt (pro Rechnung) sowie allfällige und ONE durch Dritte in Rechnung gestellte Rücklastspesen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Eine Aufrechnung ist für Kunden, welche Unternehmer iSd KSchG sind, unzulässig, sofern die Geltendmachung der sonst aufzurechnenden Ansprüche durch den Kunden in einem gesonderten Verfahren nicht ausgeschlossen ist. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher iSd KSchG, so ist die Aufrechnung nur für jene Gegenforderungen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von ONE anerkannt worden sind, sowie für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von ONE.

5. VORAUSZAHLUNG, KREDITGRENZE

ONE räumt dem Kunden bei entsprechender Bonität die Möglichkeit ein, Leistungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bis zur von ONE festgelegten Kreditgrenze in Anspruch zu nehmen, deren Höhe den dienstespezifischen Bedingungen zu entnehmen ist. Bei Überschreiten der Kreditgrenze behält sich ONE im Einzelfall das Recht vor, das Dienstangebot bis zur Bezahlung des nächstfälligen Rechnungsbetrages auf beim Kunden eingehende Anrufe innerhalb Österreichs einzuschränken und/oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, der Kunde wird bei Sperre entsprechend informiert.

6. FÄLLIGKEIT

Periodische Entgelte sind jeweils im vorhinein fällig. Die entsprechende Rechnungslegung durch ONE kann bis zu drei Monate im voraus erfolgen.

Leistungsabhängige Einzelentgelte können sofort nach Leistungserbringung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. Punkt 1.5. bleibt davon unberührt.

ONE wird die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 3 Monate, vornehmen. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus besteht nicht.

Fällige Entgelte sind binnen 8 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.

7. MAHNUNG UND EINBRINGLICHMACHUNG

Bei Zahlungsverzug wird von ONE eine Zahlungserinnerung versandt. Hiefür werden Manipulationsgebühren gemäß der jeweils gültigen ONE-Entgeltübersicht in Rechnung gestellt, welche sofort fällig werden. Weiters behält sich ONE das Recht vor, in diesem Fall Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. zu verrechnen und sofort fällig zu stellen.

ONE behält sich ausdrücklich vor, die Einbringlichmachung von Forderungen nach erfolgloser Mahnung an Inkassoinstitute bzw. an Rechtsanwälte zu übergeben. Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu ersetzen.

8. INKASSO

ONE ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung bei den Kunden in fremden Namen zu inkassieren, Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von ONE, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von ONE. Einwendungen und Ansprüche des Kunden betreffend nicht von ONE erbrachte Leistungen können entweder beim Dritten, der die Leistung erbracht hat, oder bei ONE, die diese Einwendungen bzw. Ansprüche an den Anbieter weiterleitet, eingebracht werden. Die Bestimmungen des Punktes I. 10. betreffend die Fälligkeit der Entgelte kommen nicht zur Anwendung.

9. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES, KÜNDIGUNG, SPERRE

Die Dauer und die ordentliche Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie die Sperre des Dienstangebotes oder von einzelnen Diensten ist den unten angeführten dienstespezifischen Bedingungen zu entnehmen. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, so ist der Kunde nicht berechtigt den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer ordentlich zu kündigen.

Beide Vertragspartner sind zur jederzeitigen und fristlosen schriftlichen (ausschließlich per Post oder Fax) Beendigung bzw. ist ONE vorab unter entsprechender Benachrichtigung des Kunden auch zur Sperre des gesamten Dienstangebotes oder einzelner Dienste berechtigt, wenn eine Fortführung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund unzumutbar wäre.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Kunde bei Anbotslegung falsche Angaben gemacht hat;

- der Kunde nach erfolgter Mahnung unter Androhung der Sperre des Dienstangebots mit der Bezahlung von Kommunikationsdienstleistungen mehr als 2 weitere Wochen in Verzug ist;
- die Vorauszahlung gemäß Punkt 1.5 nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erbracht wird;
- der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;
- der Kunde falsche Angaben zur missbräuchlichen Erlangung von Entschädigungen im Rahmen der zu Verfügung gestellten Kommunikationsdienstqualität macht;
- die von ONE zur Verfügung gestellten Dienste vom Kunden zur Begehung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zu belästigenden Anrufen (auch SMS) verwendet werden;
- trotz Aufforderung zur Entfernung unter Setzung einer angemessenen Frist der Kunde weiterhin ein störendes oder nicht zugelassenes Endgerät verwendet und hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Nutzer oder eine Gefährdung von Personen verursacht;
- der begründete Verdacht besteht, dass der dem Kunden überlassene Anschluss zur Umgehung von gesetzlichen Bestimmungen verwendet wird, insbesondere der Anschluss ohne Zustimmung von ONE entgeltlich und/oder gewerblich Dritten zur Nutzung überlassen wird;
- ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet und der Masseverwalter nicht binnen angemessener Frist in den Vertrag unter Sicherstellung eingetreten ist oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird.

Des Weiteren ist ONE bei Zahlungsverzug betreffend Leistungen dritter Anbieter berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit mit sofortiger Wirkung zu verweigern.

Sollte ONE aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis auflösen oder endet das Vertragsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, so ist ONE berechtigt, etwaige noch ausstehende monatliche Grundentgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer fällig zu stellen und zu verrechnen.

Die Aufhebung einer erfolgten Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes durch ONE oder über Antrag des Kunden erfolgen und ist kostenpflichtig. Das entsprechende Reaktivierungsentgelt ist der jeweils gültigen ONE-Entgeltübersicht zu entnehmen. ONE behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten Sperre den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

Der Tod des Kunden führt zum sofortigen Ende des Vertragsverhältnisses. Bis zum Eingang der Mitteilung des Todes des Kunden haften der Nachlass, bzw. die Erben für allfällige ausstehende Forderungen.

10. ÜBERPRÜFUNG VON ENTGELTEN, DURCHSCHNITTSPAUSCHALE

Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit einer Rechnung, so kann er schriftlich binnen 4 Wochen ab Zugang der Rechnung eine Überprüfung der Richtigkeit des vorgeschriebenen Betrages verlangen, wodurch die Fälligkeit des angezweifelten

Rechnungsbetrages aufgeschoben wird. Der Kunde wird ausdrücklich auf diesen Umstand auf der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Spätere Überprüfungsanträge hemmen die Fälligkeit nicht. ONE wird bei fristgerechten Einwendungen eine Überprüfung der Rechnung vornehmen und dem Kunden das Ergebnis schriftlich mitteilen.

War die Rechnung ursprünglich richtig, tritt mit der entsprechenden Mitteilung an den Kunden die Fälligkeit der Forderung ein.

ONE behält sich das Recht vor, bei Missbrauch dieser Bestimmung auf der ursprünglichen Fälligkeit zu beharren.

Der Kunde hat die Möglichkeit, auch nach Erhalt einer Mitteilung über die Richtigkeit einer Rechnung, bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, diese behandelt auch sonstige telekommunikationsrechtliche Beschwerden) entsprechend den von der Regulierungsbehörde erlassenen Richtlinien für die Durchführung des in § 122 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehenen Verfahrens ein Streitschlichtungsverfahren einzuleiten. Kommt es dadurch zu einem Aufschub der Fälligkeit, wird der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge sofort fällig gestellt. Sofern sich herausstellt, dass dadurch zuviel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag rückerstattet.

Sollte bei der Überprüfung ein Fehler festgestellt werden, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und ist das richtige Entgelt nicht mehr ermittelbar, ist ONE berechtigt, für den betreffenden Zeitraum eine Pauschale in Rechnung zu stellen, die auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden basiert.

11. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG VON EINWENDUNGEN

Ungeachtet einer allfälligen Bezahlung sind Einwendungen gegen Rechnungen durch den Kunden jedenfalls längstens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum durch gerichtliche Geltendmachung zu betreiben, ansonsten die entsprechende Forderung als anerkannt gilt und Einwendungen präkludiert sind. Auf diesen Umstand wird der Kunde ausdrücklich auf der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Ein ordnungsgemäß eingeleitetes Überprüfungsverfahren bei ONE oder in der Folge bei der Regulierungsbehörde schiebt den Ablauf dieser Frist auf.

12. ZUSTELLUNG

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift dem Kundenservice von ONE umgehend mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassen dieser Mitteilung gelten Erklärungen als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse oder betreffend Rechnungen und damit zusammenhängende Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift versandt wurden.

Erklärungen an ONE sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu versenden.

13. HAFTUNG

ONE haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Die Bestimmungen des PHG bleiben unberührt.

Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ist die Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EURO 15.000,- gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EURO 1.400.000,- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden.

Weiters ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist eine allfällige Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis mit EURO 7.500,- beschränkt.

14. KUNDENDATEN, ÄNDERUNGEN

ONE speichert bei Vertragsabschluß folgende vom Kunden angegebenen Daten des Kunden (falls anwendbar):

Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademische Grad, Geburtsdatum und –ort, Adresse, Rechnungsanschrift, Bankverbindungsdaten (zB Bankomatkartenummer, Kontonummer, kontoführendes Kreditinstitut, Kreditkartenummer) Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/ Branche, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht, Telefaxnummer und e-mail Adresse.

Änderungen dieser Daten sind vom Kunden umgehend dem ONE Kundenservice mitzuteilen. Diese Daten werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung zum Teilnehmer gelöscht, sofern sie nicht noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Punkt I. 3. wird ausdrücklich verwiesen.

Weitere Angaben des Kunden sind optional und dienen neben der Bonitätsprüfung ausschließlich Marketingaktivitäten von ONE mit dem Ziel, die angebotenen Dienste den Kundenwünschen entsprechend weiterzuentwickeln und die Kunden optimal zu betreuen.

Verkehrsdaten werden im Rahmen des § 99 TKG 2003 gespeichert; deren Löschung erfolgt nach Ablauf der Frist, in der die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann.

15. KOMMUNIKATIONSDIENSTQUALITÄT

Vorübergehende Ausfälle im Netzwerk von ONE sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. ONE wird jedoch bemüht sein, solche Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben.

Die Qualität der Dienste wird in ortsüblichem Maß geschuldet, bei Unterschreiten hat der Kunde Gewährleistungsansprüche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, für darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes siehe Punkt I 13.

Der Anspruch auf Entschädigung ist vom Kunden gegenüber ONE geltend zu machen, der Kunde hat bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch ONE im notwendigen Maß mitzuwirken.

16. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Kunde ist nur mit Zustimmung von ONE berechtigt, seine Rechte und Pflichten zu übertragen bzw. zu ändern.

Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, die einem Kunden gewährt wurden, können nicht an einen Dritten übertragen oder in bar abgelöst werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Tarif wechselt. Tarife können nur dann übertragen werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Übertragung seitens ONE noch angeboten werden.

Die ONE auferlegten Pflichten können an Dritte mit schuldbefreiender Wirkung übertragen werden, wenn der Kunde seine Zustimmung erteilt. Die Einholung einer Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn die Übertragung durch ONE ohne schuldbefreiende Wirkung erfolgt.

17. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ENTGELTERHÖHUNG

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgeltänderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht oder dem Kunden per SMS bzw. e-mail mitgeteilt. Für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungsfrist von 2 Monaten und erfolgt hierbei zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung eine gesonderte Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Änderungen in geeigneter Form. Den Kunden ausschließlich begünstigenden Änderungen treten nach Kundmachung zum im Rahmen der Kundmachung angegebenen Datum in Kraft.

Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt, den Vertrag kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs. 3 TKG 2003). Das Vertragsverhältnis endet diesfalls mit Wirksamwerden der Änderungen.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (insbesondere UN-Kaufrecht). Für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

19. NOTRUFNUMMER

Es besteht innerhalb europäischer GSM-Netze eine einheitliche Notrufnummer, diese lautet 112.

II.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR MOBILFUNKKUNDEN (AUSSER WERTKARTEN)

1. LEISTUNGSUMFANG

Zum Leistungsumfang zählt neben dem Kommunikationsdiensteangebot auch die Verfügbarkeit des Dienstes.

Die geographische Verfügbarkeit in Österreich ist der jeweils gültigen Coverage-Karte zu entnehmen, die bei den ONE-Vertriebspartnern aufliegt. Jedoch weist ONE ausdrücklich darauf hin, dass Mobilkommunikation auf der Nutzung von Funkwellen beruht und die entsprechenden Karten daher nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen jedoch zusätzlich von einer Vielzahl von Einflüssen ab (Gelände, Abschattung durch Gebäude, Material und Wandstärken von Gebäuden, etc.), die außerhalb der Kontrolle von ONE liegen, sodass sich hier nicht von ONE zu vertretende Abweichungen der geographischen Verfügbarkeit ergeben können.

Das Dienstangebot, die Dienstqualität und die geographische Verfügbarkeit im Ausland hängt vom Netzausbau der Roaming-Partner von ONE ab.

2. ZUSTANDEKOMMEN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Die Annahme des Angebots kann nach erfolgter Bonitätsprüfung durch permanentes Freischalten der SIM-Karte(n) oder durch Übergabe bereits freigeschalteter SIM-Karten erfolgen. ONE wird sich längstens binnen drei Werktagen nach Anbotslegung über die Annahme des Angebots erklären. Eine Freischaltung der SIM-Karte(n) erfolgt jedenfalls binnen 3 Werktagen ab Vertragsschluss.

Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung

einer Frist von einem Monat (Eingang der Kündigung beim Empfänger) schriftlich (ausschließlich per Post oder Fax) aufgekündigt werden. Siehe dazu Punkt I. 9.

3. SIM-KARTE, PIN-CODE, KUNDENKENNWORT, EIGENTUM AN DER SIM-KARTE

Nach Abgabe des Anbots werden dem Kunden eine entsprechende Anzahl von SIM-Karten ausgefolgt. Diese verbleiben im Eigentum von ONE und sind dem Kunden nur zum Gebrauch überlassen. SIM-Karten sind, sofern mangels Annahme kein Vertrag zustande kommt oder sobald das Vertragsverhältnis endet, an ONE zurückzustellen.

Der Kunde hat die Benutzung der vertragsgegenständlichen SIM-Karte(n) durch einen PIN-Code zu sichern. Dies ist ein Zahlencode, der dem Kunden die ausschließliche Verfügungsmöglichkeit über die SIM-Karte einräumt.

Die Weitergabe des PIN-Codes an Dritte, die unzureichende Sicherung des PIN-Codes sowie die Verwahrung in der Nähe des Endgeräts erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.

Bei der Aktivierung erhält der Kunde ein Kundenkennwort, durch das er sich bei der telefonischen Kontaktaufnahme gegenüber ONE identifiziert. Die Bekanntgabe des PIN- und PUK-Codes, die Sperre von Diensten sowie kundenspezifische Detailanfragen zu Rechnungen sind nur bei Bekanntgabe des Kundenkennwortes möglich und werden nur in diesem Fall von ONE entgegengenommen. Eine Weitergabe des Kundenkennworts durch den Kunden an Dritte erfolgt auf dessen eigene Gefahr.

4. VERLUST ODER DIEBSTAHL DER SIM-KARTE, SPERRE

Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte(n) sind ohne Verzug unter Angabe des Kundenkennworts an ONE (telefonisch oder schriftlich) zu melden. ONE veranlasst daraufhin umgehend eine Sperre dieser SIM-Karte(n). Der Kunde haftet für die Entgelte betreffend Kommunikationsdienstleistungen, die bis zu dieser Meldung aufgrund einer Benutzung dieser SIM-Karte(n) angefallen sind. Sofern die Meldung telefonisch erfolgt, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.

5. KREDITGRENZE

Die Kreditgrenze beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, EURO 250,-- an ausstehenden Entgelten und kann im Einzelfall bei guter Bonität erhöht bzw. bei schlechter Bonität verringert oder zur Gänze ausgeschlossen werden.

6. RUFNUMMERNANZEIGE

Soweit ONE die Anzeige der Rufnummer anbietet, besitzt der Kunde als Anrufer die Möglichkeit, die Anzeige für jeden Anruf als Dauereinrichtung oder einzeln, jeweils selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Dies gilt nicht für Notrufe.

Soweit ONE die Anzeige der Rufnummer des Anrufers anbietet, besitzt der Kunde als Angerufener die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Wird die Rufnummer bereits vor der Herstellung der Verbindung angezeigt, hat der Kunde die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

Soweit ONE die Anzeige der Rufnummer des Kunden als Angerufenen anbietet, besitzt dieser die Möglichkeit, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

III.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR MOBILFUNKKUNDEN (WERTKARTEN):

1. LEISTUNGSUMFANG

Zum Leistungsumfang siehe II.1.

Die Verwendung der Mobiltelefonwertkarte im Ausland unter Verrechnung der Entgelte im nachhinein ist gesondert bei ONE zu beantragen und bedarf insoweit eines eigenen Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und ONE gemäß Abschnitt II. Sofern entsprechende Vereinbarungen mit Roaming-Partnern bestehen, erfolgt die Verrechnung der Roaming-Entgelte gemäß III.3.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ONE kommt durch Übergabe der Wertkarte bzw. SIM-Karte an den Kunden zustande. Sofern erforderlich, wird der Erstanruf zum ONE-Activation-Center geleitet, wo die endgültige Freischaltung binnen 3 Tagen erfolgt. Optional besteht dabei die Möglichkeit zur namentlichen Registrierung als TAKE ONE-Kunde.

3. ENTGELTE

Die Abbuchung der Entgelte vom TAKE ONE Guthaben erfolgt automatisch; eine gesonderte Rechnungslegung - außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen - findet nicht statt. Das Restguthaben kann jederzeit bei ONE abgefragt werden.

4. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES, RESTGUTHABEN

Das Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist vom Kunden durch Aufladen der Wertkarte, abhängig vom Aufladebetrag ab Ladevorgang, verlängerbar. Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit dem letzten das

Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang (in der Folge „Ladevorgang“) keine entsprechende Aufladung vornehmen, ist das Service auf passive Verbindungen innerhalb Österreichs eingeschränkt. 13 Monate nach dem letzten Ladevorgang endet das Vertragsverhältnis jedenfalls automatisch, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Der Kunde erhält nach Ablauf von 9 Monaten einen Warnhinweis per SMS und nach Ablauf von 12 Monaten eine Aufforderung per SMS, einen Ladevorgang durchzuführen. Die ordentliche Kündigung ist beiderseits ausgeschlossen.

Vom Kunden rückgefordert werden können ausschließlich zum jeweiligen Teilnehmeranschluss tatsächlich getätigte, nicht verbrauchte Vorabzahlungen (Aufladen der Wertkarte), dies frühestens mit Ablauf von 12 Monaten seit dem letzten Ladevorgang. Macht der Kunde bis Ablauf des 19. Monats nach dem letzten Ladevorgang seinen Anspruch auf Auszahlung des Guthabens nicht geltend, wird dies als Verzicht des Kunden auf sein Restguthaben gewertet und das Guthaben verfällt. Der Kunde wird zu Beginn der Frist zur Geltendmachung seines Anspruches auf die Frist sowie auf die Folgen des nicht fristgerechten geltend Machens seines Anspruches gesondert und auf angemessene Weise, wie beispielsweise mittels SMS, hingewiesen.

Die Rückerstattung der nicht verbrauchten Einzahlungen ist vom Kunden unter Nachweis der Antragslegitimation (SIM-Karte, PUK2-Code) zu beantragen.

Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls mit Auszahlung dieses Betrages, die Höhe der für die Rückerstattung vom Kunden an ONE zuvor zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr ist der jeweils aktuellen ONE Entgeltübersicht zu entnehmen.

Gewährte Sondervergünstigungen können ausschließlich mittels Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses genutzt werden.

5. PIN-CODE

Siehe dazu II.3.

6. VERLUST ODER DIEBSTAHL DER TAKE ONE WERTKARTE

Der Kunde hat die Möglichkeit, bei Verlust oder Diebstahl der TAKE ONE SIM-Karte dies ohne Verzug unter Angabe des Kundenkennworts an ONE zu melden. ONE veranlasst daraufhin umgehend eine Sperre dieser Karte und ersetzt das noch vorhandene Restguthaben. Sollte die Meldung nicht schriftlich erfolgen, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.

7. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Kunde ist zur Weitergabe der Wertkarte und zur Abtretung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis berechtigt.

8. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG VON EINWENDUNGEN

Einwendungen gegen Abbuchungen sind durch den Kunden jedenfalls längstens innerhalb von 6 Monaten ab erfolgter Abbuchung gerichtlich geltend zu machen, ansonsten die Rechtmäßigkeit als anerkannt gilt und Einwendungen präkludiert sind. Der Kunde wird auf diesen Umstand fristgerecht in geeigneter Form gesondert hingewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es dem Kunden unbenommen, direkt bei ONE eine Überprüfung zu veranlassen oder in weiterer Folge die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Schlichtungsstelle anzurufen.

9. RUFNUMMERNANZEIGE

Siehe dazu II.6.

IV.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR FESTNETZKUNDEN (F-ONE):

1. LEISTUNGSUMFANG

ONE stellt Verbindungsnetzbetreiberdienste für Kunden zur Verfügung, die als Teilnehmer eines anderen österreichischen Festnetzanbieters (Herkunftsnetz, derzeit ausschließlich Telekom Austria) über einen digitalen Anschluss verfügen. Diese Dienste können durch Wahl einer Betreiberauswahlnummer erreicht werden.

Auf Wunsch des Kunden erfolgt auch die Freischaltung eines auf ihn angemeldeten Festnetzanschlusses durch ONE zur Erbringung des Sprachtelefoniedienstes als Verbindungsnetzbetreiber, sofern mit dem Betreiber des Festnetzanschlusses ein entsprechender Zusammenschaltungsvertrag besteht. Die Freischaltung erfolgt durch den Betreiber des Festnetzanschlusses. Auf den Zeitpunkt der Freischaltung durch den Betreiber des Festnetzanschlusses hat ONE nicht alleine Einfluss. Die entsprechende Betreiberauswahlnummer für das Verbindungsnetz von ONE ist derzeit 1069. Diese kann entweder bei jedem einzelnen Anruf vorgewählt (call by call) oder automatisch (pre selection) voreingestellt werden. Die Freischaltung ist nur bei digitalen Anschlüssen möglich, die Freischaltung einzelner Nebenstellen hängt von der verwendeten Nebenstellenanlage ab und kann nicht garantiert werden. Als Verbindungsnetzbetreiber trägt ONE keine Verantwortung für das Herkunfts- oder Zielnetz und allenfalls darin auftretende Störungen, sofern das Verhalten der Betreiber dieser Netze nicht ONE zuzurechnen ist.

2. ZUSTANDEKOMMEN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Die Annahme des Anbots durch ONE kann nach erfolgter Bonitätsprüfung durch Veranlassung der Freischaltung eines existierenden Festnetzanschlusses des Kunden erfolgen. ONE wird sich längstens binnen drei Werktagen nach

Anbotslegung über die Annahme des Angebots erklären. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang der Kündigung beim Empfänger) schriftlich aufgekündigt werden. Bei automatischer Vorwahl (pre selection) endet das Vertragsverhältnis jedenfalls bei auftragungsgemäßer Aufhebung derselben durch den Betreiber des Festnetzanschlusses.

3. KREDITGRENZE

Die Kreditgrenze beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, EURO 36,-- an ausstehenden Entgelten und kann im Einzelfall bei guter Bonität erhöht bzw. bei schlechter Bonität verringert oder zur Gänze ausgeschlossen werden.

4. RUFNUMMERNANZEIGE

Die Anzeige der Rufnummer des anrufenden oder des angerufenen Teilnehmers wird von ONE entsprechend den vom Herkunftsnetz übermittelten Einstellungen durchgeführt.

Wie weit diese Einstellungen vom Kunden beeinflusst werden können, hängt von den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Herkunftsnetzes ab.

Andere kundenspezifische Kundeneinstellungen im Herkunftsnetz (z.B. Auslandssperre) werden nicht übernommen und kommen bei der Inanspruchnahme des Verbindungsnetzes von ONE nicht zur Anwendung.

V.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR WAP-, HSCSD (HIGH SPEED) UND GPRS- DIENSTE:

1. LEISTUNGSUMFANG

Die allgemeinen technischen Grenzen, denen Mobilfunk unterliegt, gelten auch für darauf betriebenen Datenverkehr. Daher kann die jederzeit vollständige Übermittlung von Daten auch im Zusammenhang mit WAP-, High Speed- und GPRS- Diensten nicht garantiert werden. Die Bestimmungen über die Kommunikationsdienstqualität (Punkt I.15) gelten entsprechend.

Das Dienstangebot und die geographische Verfügbarkeit von Datendiensten im Ausland hängt von unseren Roaming-Partner ab und kann von ONE nicht beeinflusst werden.

Vorübergehende Ausfälle im Netzwerk von ONE sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. ONE wird jedoch bemüht sein, solche Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben.

2. PASSWORT

Der Kunde erhält zur Nutzung dieser angeführten Dienste einen Benutzernamen und ein Passwort (ONE-Benutzername und ONE-Passwort). Diese Buchstaben-Zahlenkombination ermöglicht dem Kunden die Nutzung dieser Dienste. Auch für dieses Passwort gelten die Bestimmungen in Punkt II.3. sinngemäß.

GPRS - ACCES POINT NAME:

Die Auswahl eines Zielnetzwerkes erfolgt über einen sogenannten Access Point Name (APN). Diese zur Verfügung gestellten Zielnetzwerke werden von ONE vorgegeben und sind zum Erreichen derselben am Endgerät bzw. am PC einzustellen.

3. DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES, VORÜBERGEHENDE SPERRE

Die Freischaltung der Dienste erfolgt mit Freischaltung des jeweiligen Anschlusses. Vertragsverhältnisse gemäß Punkt III dieser Geschäftsbedingungen sind derzeit von der Nutzung von GPRS ausgeschlossen.

ONE kann unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist – sofern tunlich – nach entsprechender Benachrichtigung des Kunden den Dienst sperren, wenn eine Zuverfügungstellung des Dienstes ONE nicht mehr zumutbar ist bzw Gründe für einen sofortige Sperre vorliegen.

Als Gründe für eine Sperre dieser Dienste gelten insbesondere, wenn der Kunde:

- den Dienst in einer rechtswidrigen Weise (z.B.: durch Hacken, Internet Spamming, oder ähnliches) nützt,
- gegen Urheberrechtsbestimmungen oder gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt.

4. SOFTWARE

Von ONE im Zusammenhang mit WAP-, High Speed- und GPRS- Diensten zur Verfügung gestellte Software darf ausschließlich in Verbindung mit einer ONE-SIM Karte verwendet und ausschließlich auf einem PC installiert werden. Die Benützung auf mehr als einem PC ist nur nach vorheriger Deinstallation auf dem ursprünglichen Gerät erlaubt. Bei Mehrfachinstallationen behält sich ONE das Recht vor, alle Installationen außer der zuletzt genutzten zu sperren.

Die von ONE zur Verfügung gestellte Software unterliegt dem Urheberrecht und anderen Immaterialgüterrechten von ONE oder Dritten und darf daher nicht geändert, modifiziert, für die Weiterverbreitung verwendet, vervielfältigt, verändert, versendet oder an Dritte weitergegeben werden. Lizenzbedingungen Dritter akzeptiert der Kunde mit Installation der Software. Dem Kunde wird eine nicht übertragbare und

nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Sonstige Rechte werden nicht erworben.

VI.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS BARGELDLOSE AUFLADEN DES TAKE ONE GUTHABENS FÜR BANKOMATKARTEN-INHABER

1. LEISTUNGSUMFANG

Ein vorübergehender Serviceausfall im Netzwerk von ONE, der APSS (Austrian Payment Systems Services) oder der angeschlossenen Kreditinstitute sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. ONE ist jedoch bemüht, solche Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben.

Aus dem Ausland ist die bargeldlose Aufladefunktion möglich, wenn der Roaming-Partner die hierfür technischen Voraussetzungen erfüllt, die jedoch von ONE nicht beeinflusst werden können.

2. ZUSTANDEKOMMEN UND DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Das Vertragsverhältnis zwischen ONE und dem Kunden kommt durch die Übersendung des Antrages samt einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und der danach folgenden Freischaltung der Auflademöglichkeit durch ONE nach erfolgter Bonitätsprüfung zustande. Dieses Vertragsverhältnis kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang der Kündigung beim Empfänger) gekündigt werden. Die Kündigung hat jedoch keinen Einfluss auf das diesem Dienst zugrunde liegenden Wertkartenvertragsverhältnis. Sollte hingegen das Wertkartenvertragsverhältnis (siehe Punkt III.4.) beenden werden, so erlischt auch automatisch dieses Vertragsverhältnis.

3. MISSBRAUCH, VERLUST ODER DIEBSTAHL DER TAKE ONE SIM-KARTE

Ergänzend zu Punkt III.5. kann ONE jederzeit von sich aus unter entsprechender Benachrichtigung des Kunden oder auf Wunsch des Kunden die Aufladefunktion sperren, wenn ein Missbrauch erfolgt oder zu befürchten ist.

Eine Sperre der TAKE ONE SIM-Karte zieht automatisch auch eine Sperre des gegenständlichen für diese SIM-Karte aktivierten Services nach sich.

Sofern tunlich, wird ONE dem Kunden die Sperre unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vorerst androhen.

4. AUFLADEN DES GUTHABENS

Der Kunde kann auf seine Wertkarte ein Guthaben aufladen, dessen Höhe von ONE nach erfolgter Bonitätsprüfung festgelegt wird. Das bargeldlose Aufladen des Guthabens wird nur dann durchgeführt, wenn das vom Kunden angegebene Konto die erforderliche Deckung aufweist, eine Bankomatkarte zu diesem Konto besteht und diese nicht gesperrt ist. Der abgebuchte Betrag wird auf das wöchentliche Limit zur Bezahlung bei Bankomatkassen angerechnet und darf dieses Limit nicht überschreiten. Erfolgt keine Freigabe durch das kontoführende Kreditinstitut, wird der Betrag nicht aufgeladen.

Die aufgeladenen Beträge werden vom angegebenen Konto des Kunden abgebucht und dem Kunden mit den Kontoauszügen seines Bankinstitutes bekanntgegeben.

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag, ohne Angabe von Gründen, die Rückbuchung durch seine Bank zu veranlassen.

5. BERECHTIGUNGSCODE

Zum Aufladen des Guthabens erhält der Kunde von ONE einen Berechtigungscode.

Der Berechtigungscode ist geheimzuhalten. Die unzureichende Sicherung sowie die Verwahrung in der Nähe des Endgeräts erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Kunden.

Sämtliche Folgen eines vom Kunden verschuldeten Abhandenkommens und/oder der vom Kunden zu verschuldeten missbräuchlichen Verwendung des Berechtigungscode trägt der Kunde.

6. KUNDENDATEN, ÄNDERUNGEN

Auf Punkt I.13. wird verwiesen.

VII.) DIENSTESPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR INTERNETKUNDEN (I-ONE):

1. LEISTUNGSUMFANG

Diese Bedingungen regeln die Bereitstellung von entgeltlichen und unentgeltlichen internetspezifischen Dienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen, insbesondere von Hard- und Software.

Vorübergehende Geräteausfälle im Netzwerk von ONE sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. ONE ist jedoch bemüht, solche Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben. ONE kann einen Ausfall eines Servers und einen daraus resultierenden Verlust von gespeicherten Daten nicht zur Gänze ausschließen.

Dessen ungeachtet kann die Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen in einem das verkehrsübliche Maß übersteigenden Umfang nicht garantiert werden, die Bestimmungen über Kommunikationsdienstqualität (Punkt I. 15) gelten entsprechend.

2. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Sämtliche Texte, Bilder, Grafiken, Sounddateien, Animationsdateien, Videodateien, sowie alle anderen von ONE zur Verfügung gestellten Inhalte und Daten unterliegen dem Urheberrecht, und anderen Immaterialgüterrechten von ONE oder Dritten. Diese dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für die Weiterverbreitung kopiert, verändert oder versendet werden. Durch die Nutzung von ONE erhält der Kunde eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Sonstige Rechte werden nicht erworben. Der Kunde darf keine Abänderungen, Konfigurationen oder Modifikationen durchführen, die Lizenz nicht an Dritte übertragen und nur auf einem PC verwenden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten.

Die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der angeschlossenen bzw. zugänglichen Datenbanken oder Dienste von Drittanbietern richtet sich nach den von den Drittanbietern gestellten Bedingungen und Betriebszeiten.

3. ZUSTANDEKOMMEN, DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISES, SPERRE

Das Vertragsverhältnis zwischen ONE und dem Kunden kommt durch die erstmalige Registrierung zustande.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang der Kündigung beim Empfänger) aufgekündigt werden.

Beide Vertragspartner sind weiters zur jederzeitigen und fristlosen Aufkündigung bzw. ist ONE unter entsprechender Benachrichtigung des Kunden zur Sperre des gesamten Dienstangebotes oder einzelner Dienste berechtigt, wenn eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wäre. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn der Kunde

- die von ONE zur Verfügung gestellten Dienste zur Begehung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zu belästigenden Aussendungen (ungebetenes Werben, aggressives Direct Mailing, Internet Spamming, Broadcasting oder ähnliches) verwendet. ONE ist bereits bei vorprozessualer Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches durch einen Dritten berechtigt, den Dienst bis zu endgültigen Klärung zu sperren.
- das Service in einer sonstigen schädigenden Weise (z.B. durch Hacken) nützt oder die Software weiterverkauft;
- gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;

- die E-Mailfunktion mehr als 3 Monate, bzw. den Internetzugang bzw. die Homepagefunktion über mehr als 12 Monate nicht benützt. ONE ist in einem derartigen Fall berechtigt, enthaltene Mails bzw. Daten zu löschen;
- trotz Aufforderung zur Entfernung weiterhin ein störendes oder nicht zugelassenes technisches Gerät verwendet und hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Nutzer oder eine Gefährdung von Personen verursacht.

Sofern tunlich, wird ONE dem Kunden die Sperre unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vorerst androhen.

4. EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Telekommunikationsgesetz. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Pornografie-, des Verbots-, des Medien- und des Urheberrechtsgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, sowie auf die Persönlichkeitsrechte nach Zivil und Strafrecht, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für deren Einhaltung zu übernehmen. Verboten ist insbesondere auch jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, oder eine grobe Belästigung anderer Benutzer zur Folge hat oder haben könnte.

Der Kunde ist für die von ihm übermittelten Inhalte verantwortlich. Gleiches gilt wenn der Kunde Informationen oder Daten zur Verfügung stellt, die durch Dritte abrufbar sind. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (z.B. Namensrecht, Markenrecht etc.) oder sonstige Schutzrechte anzuerkennen. Im übrigen unterwirft sich der Kunde hinsichtlich "illegaler oder schädigender Inhalte" dem Verhaltensstandard, welchem sich Internet-Nutzer weltweit freiwillig unterwerfen.

Stellt der Kunde Informationen oder Daten zur Verfügung, die durch Dritte abrufbar sind, ist er Medieninhaber nach dem Mediengesetz und hat ein Impressum zu erstellen, welches gut sichtbar Namen und Anschrift enthält.

5. VERRECHNUNG

Neben einem allfälligen Entgelt für die internetspezifischen Dienstleistungen fallen zusätzlich Telefongebühren an. Die Verrechnung dieser Telefongebühren erfolgt durch den jeweiligen Telekommunikationsbetreiber zu den jeweils gültigen Tarifen. Der Abruf von Drittanbieterdiensten kann kostenpflichtig sein. Diese Kosten werden direkt vom Drittanbieter in Rechnung gestellt.

Auf Punkt I.3. wird verwiesen.

